

Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (IV)

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/3960/lang:deu/category:34>

Wer hat Anspruch auf ein Videophon, Schreibtelefon, Fax oder eine Lichtsignalanlage?

Gehörlose, hochgradig schwerhörige und/oder schwer sprechbehinderte Versicherte haben Anspruch auf eine **Lichtsignalanlage** und ein **SIP-Videophon**.

- Für ein Videophon muss die versicherte Person (vP) die Gebärdensprache beherrschen und das Gerät selbständig bedienen können.

Das Schreibtelefon und der Fax sind nicht mehr auf der Hilfsmittel-Liste der IV. Die IV bezahlt aber im Rahmen der Besitzstandswahrung den Ersatz eines Schreibtelefon oder eines Fax-Gerätes. Wurde bisher (vor 2013) noch nie ein Fax oder ein Schreibtelefon von der IV verfügt, übernimmt die IV die Kosten nicht mehr.

Im AHV-Alter (Frauen ab 64., Männer ab 65. Altersjahr) werden von der IV keine Hilfsmittel (Signalanlage oder Videophon) erstmalig zur Verfügung gestellt.

Für bestehende, defekte Hilfsmittel, die vor dem AHV-Alter verfügt wurden, können ein allfällig notwendiger Ersatz oder Reparaturen dieser Geräte durch die IV übernommen werden.

- Die IV übernimmt die Kosten für **ein Videophon**, das vom Versicherten zu Hause oder unterwegs benützt wird.

→ Die Abgabe beschränkt sich grundsätzlich auf ein Gerät pro versicherte Person. Zwei Geräte können nur an Erwerbstätige abgegeben werden, wenn das zweite Gerät am Arbeitsort eingesetzt wird.

- Eine hörgeschädigte versicherte Person hat Anspruch auf eine **Signalanlage für Türe, Telefon (Fax, Handy) und allg. Töne (Babyschreien, Timer, etc.)**

Kostenlimiten für diese Hilfsmittel

Die Kostenlimiten (=Maximalbetrag) der IV betragen:

- 15.06 HVI: Videophon/Schreibtelefon: Fr. 1'700.-
(inkl. Signalanlage für Videophon)
- 14.04 HVI: Lichtsignalanlage für Türe, Telefon, allg. Töne: Fr. 1'300.- (inkl. Installation)

→Geräte für am Arbeitsplatz müssen separat, zusammen mit schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers, beantragt werden.

Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)

Gültig ab 1. Januar 2013

14.04 HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:

- Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität,
- Versetzen oder Entfernen von Trennwänden,
- Verbreitern oder Auswechseln von Türen,
- Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen,
- Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen,
- **Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbeitrag für Signalanlagen beträgt CHF 1'300.**

15.06 HVI SIP-Videophone,

sofern es einer gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen versicherten Person, die in Gebärdensprache kommuniziert, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die notwendigen Kontakte mit der Umwelt auf anderem Wege herzustellen und sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines Videophones verfügt. Die Abgabe erfolgt leihweise. Der Höchstbeitrag beträgt CHF 1'700 inkl. MwSt.

- 2177 Ein Videophone mit SIP-Standard (Session Initiation Protocol) kann an Personen abgegeben werden, welche in Gebärdensprache kommunizieren. Die Abgabe beschränkt sich grundsätzlich auf ein Gerät pro vP. Zwei Geräte können nur an Erwerbstätige abgegeben werden, wenn das zweite Gerät am Arbeitsort eingesetzt wird.
- 2178 Die Abgabe beschränkt sich auf Videophones. Die Video-Vermittlung von Gesprächen zwischen Gehörlosen und Hörenden erfolgt über die Firma Procom (Stand 31.12.2012, Aufnahme unter Grunddienstkonzession im Fernmeldegesetz auf 2018 angestrebt). Mobiltelefone oder Computer (inkl. Tablet-PC's) können nicht durch die IV finanziert werden, da sie zur Grundausstattung eines Haushaltes gezählt werden (IKT-Ausstattung, Bundesamt für Statistik). Die Vermittlung von Textnachrichten zwischen Gehörlosen und Hörenden ist zudem für die Betroffenen mit keinen Mehrkosten verbunden (z.B. App *TexMee* für Smartphones).
- 2179 Ein Videophone kann höchstens alle 7 Jahre durch die IV finanziert werden.
- 2180 Personen, welche vor dem 31.12.2012 einen Antrag für ein Schreibtelefon oder ein Faxgerät bei der IV-Stelle eingereicht haben, verfügen über Besitzstand auf diesen Geräten. Solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 2 HVI erfüllt sind, können ein allfällig notwendiger Ersatz oder Reparaturen dieser Geräte durch die IV übernommen werden. Es ist zu beachten, dass sich die Abgabe in diesem Fall auf ein Schreibtelefon oder Faxgerät beschränkt und keine zusätzliche Abgabe eines Videophones möglich ist.
Ausgeschlossen von einem Besitzstand sind Mobiltelefone mit Spezialsoftware, da es sich dabei um nicht invaliditätsbedingte Kosten handelt.